



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 5

12. Jahrgang

Stralsund, 08.06.2002



Inhalt

Seite

Frühzeitige Bürgeranhörung Bebauungsplan Nr. 28 der Hansestadt Stralsund „Wohngebietspark Grünhufe“	3
Satzung über die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Stralsund (Abwasserbeseitigungssatzung)	3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch die Hansestadt Stralsund (Abwassergebührensatzung)	9
Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung (Kanalbaubeitragssatzung)	10
Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund (Anlagen ab S. 22)	13
Bekanntmachung der Hansestadt Stralsund Abfallwirtschaftskonzept 2000	17
Jahresabschluss 2001 Bekanntmachung der REWA GmbH Stralsund	17
Jahresabschluss 2001 Bekanntmachung der StrelaGas - Stralsunder Gas- und Wärme GmbH	18
Jahresabschluss 2001 Bekanntmachung der Stralsunder Energieversorgung GmbH	18
Jahresabschluss 2001 Bekanntmachung der SEV telnet GmbH	19

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen - Auskunftserteilung der Meldebehörde -	19
Schiedsstellen in der Hansestadt Stralsund - Neue Rufnummer Schiedsstelle WEST -	19
Bekanntmachung der Ungültigkeit von Dienstsiegeln	19
Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung des Städtischen Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund - Einebnung von Grabstätten -	20
Korrektur zum Amtsblatt Nr. 4 vom 11.05.2002 Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“	20
Informationen	21
UNESCO – Brief Nr. 8	39

Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
Postfach 2145 • 18408 Stralsund (Tel. 0 38 31 - 25 20)

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung:

rügendruck gmbh putbus • hannedruck und medien
Circus 13, 18581 Putbus gmbH stralsund
Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

e-mail : pressestelle@stralsund.de

**Frühzeitige Bürgeranhörung
gemäß § 3 Abs.1 BauGB
Bebauungsplan Nr. 28 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebietspark Grünhufe“**

Am 05.05.1994 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes mit dem Planungsziel, das Gebiet städtebaulich bzw. landschaftlich zu ordnen und zu gestalten. Weitere Schwerpunkte waren die Sicherung des Freizeit – und Erholungsbedarfes, die Bestandssicherung der ökologisch wertvollen Flächen sowie die Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes durch Sanierung und Renaturierung des vorhandenen Grabensystems.

Gleichzeitig dient der Wohngebietspark als Kompensationsfläche für Eingriffe die durch andere Bebauungsplanverfahren vorbereitet werden und gemäß §1 BauGB auszugleichen sind. Ein konkreter Ausgleichsbedarf ist gegenwärtig durch die Realisierung des Bebauungsplanes

Nr.36 „Wohngebiet im Stadtgebiet Grünhufe westlich der Dorfstraße“ vorhanden. Der vorliegende Vorentwurf beinhaltet die o.g. Zielstellungen. Gemäß § 3 Abs.1 BauGB führt das Bauamt eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durch.

Das 6.6 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Grünhufe, Stadtteil Grünthal-Viermorgen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden durch die Lindenallee, im Osten durch die Wohnbebauung Am Grünhofer Teich, im Süden durch die Lübecker Allee und im Westen durch das HESTIA- Pflegeheim und das ehemaligen Parkhotel begrenzt.

Zur Einsicht-, Kenntnis- und persönlichen Stellungnahme hängt der Vorentwurf des Bebauungsplanes öffentlich aus.

Zeit: 13.06. – 27.06.2002

Mo, Mi, Do	07.00 – 16.00 Uhr
Die	07.00 – 17.00 Uhr
Fr	07.00 - 15.00 Uhr

**Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege
Badenstr. 17, 2.Etage, im Flur rechts**

In dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden.

Auskünfte zu Anfragen sowie Erläuterungen werden dienstags und donnerstags oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 14.05.2002

gez. Lastovka

**Satzung über die Abwasserbeseitigung
der Hansestadt Stralsund
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Beschluss-Nr. 2002-III-03-0687 vom 11.04.2002

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 11.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Hansestadt Stralsund – nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet – betreibt auf ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers sowie die schadlose Beseitigung der Schlämme aus den Kleinkläranlagen und der Inhalte der abflusslosen Gruben auf dem Stadtgebiet als kommunale Pflichtaufgabe. Sie bedient sich dabei der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA mbH) – nachfolgend Betreiber genannt – als Erfüllungsgehilfen.

(2) Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung betreibt die Stadt:

a) Eine öffentliche **zentrale Abwasseranlage**, die als rechtliche und wirtschaftliche Einheit im Trenn- und Mischsystem betrie-

ben wird. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage umfasst alle Bauwerke des Kanalisationsnetzes wie Kanäle und Schächte, Düker, Pumpwerke und Druckleitungen, Regenüberläufe, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Hochwasserverschlüsse, Regenrückhaltebecken, die Kläranlage mit ihren verschiedenen Reinigungsstufen und auch die Anlagenteile, die der Entwässerung von Klärschlamm dienen.

b) Eine öffentliche **dezentrale Abwasseranlage** als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche dezentrale Abwasseranlage besteht aus den öffentlichen Kleinkläranlagen im Stadtgebiet Grünhufe (Freienlande) sowie im Stadtgebiet Süd (Andershof-Ausbau). Weiterhin sind ihr Teilkapazitäten der zentralen Kläranlage zur Klärschlammaufbereitung, der Klärschlammkonditionierung und der Klärschlammabeseitigung zuzurechnen.

c) Eine öffentliche **mobile Abwasseranlage** für die Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung. Sie enthält Vorrichtungen zur Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, des Transportes sowie Teilkapazitäten der zentralen Kläranlage zur Klärschlammaufbereitung, der Klärschlammkonditionierung und der Klärschlammabeseitigung.

Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorgaben und der verfügbaren finanziellen Mittel. Ausgenommen von der gemeindlichen Pflicht zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig und wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Chemietoiletten, Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Anschlussberechtigten selbst durchzuführen. Das Gleiche gilt auch grundsätzlich für die Beseitigung von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwässern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist dabei das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

(2) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen, das Einleiten von Abwasser sowie die anaerobe Ausfäulung, Entwässerung, Konditionierung, Transport und Beseitigung von Klärschlamm.

(3) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt sind. Diesen gleichgestellt sind die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz - WEG, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher) sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(4) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung ist jeder Anschlussberechtigte, der die öffentliche Abwasseranlage nutzt.

(5) Drainage im Sinne dieser Satzung umfasst die künstliche unterirdische Entwässerung von auf Grundstücken befindlichen Grundwassers.

(6) Fehllanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Schmutzwasserableitung an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Regenwasserableitung an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder ein Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

(7) Fremdwasser im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt oder um Fehllanschlüsse im Trennsystem.

(8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(9) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von den Anschlussnehmern auf deren Grundstücken betriebenen Einrichtungen und Anlagen, die der Zuführung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage und der Einhaltung der von dieser Satzung aufgestellten Forderungen dienen. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen und -kanäle einschließlich der Reinigungsschächte und -öffnungen, Abwasserhebeanlagen, Sperranlagen und Rückstausicherungseinrichtungen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Abscheide- und sonstige Rückhalteanlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

(10) Für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gilt Absatz 9 entsprechend.

(11) Mischkanalisation im Sinne dieser Satzung umfasst die Abwasseranlagen zur gemeinsamen Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(12) Trennkanalisation im Sinne dieser Satzung umfasst die Abwasseranlagen zur getrennten Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(13) Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung zwischen dem in der Regel in der Straße liegenden Kanal und der Grundstücksgrenze.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung und erteilter Anschlussgenehmigung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Für die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein. Gleiches gilt für die Übergabe an den Betreiber.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage bis an die Grundstücksgrenze herangeführt sein oder auf dem Grundstück verlaufen; ansonsten muss der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich gesicherten Zugang zu dem Grundstück, in dem sich die öffentliche Abwasseranlage befindet, nachweisen. Die Mitableitung der anzuschließenden Abwässer über die von einem Dritten erstellte Abwasseranlage bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglichen getroffenen Sicherung (persönlich beschränkte Dienstbarkeit), sowie der Zustimmung der Stadt.

(2) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasseranschlusskanal und der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage für das Niederschlagswasser grundsätzlich nur an den Regenwasseranschlusskanal erfolgen. Dränagen dürfen grundsätzlich nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

(3) In Gebieten mit Mischkanalisation ist der Anschluss an den für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsamen Kanal herzustellen. Dränagen dürfen grundsätzlich nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

(4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Der Anschluss darf nur von dem Betreiber oder durch einen von dem Betreiber beauftragten Dritten hergestellt werden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorsehen.

(5) Das Anschlussrecht besteht nicht, soweit die Stadt durch Gesetz von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. § 40 Absätze 1 u. 2 LWaG bleiben unberührt.

(6) Die Stadt kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage versagen, soweit die Lage des Grundstückes oder technische oder betriebliche Gründe unverhältnismäßige besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordern. Die Herstellung von neuen Abwasseranlagen oder die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser von den Grundstücken grundsätzlich nur in den Regenwasseranschlusskanal, Schmutzwasser von den Grundstücken nur in den Schmutzwasseranschlusskanal eingeleitet werden. Die Stadt kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird.

(2) Die Stadt kann Rückhaltungen für Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das in Menge oder Zusammensetzung so beschaffen ist, dass die Bedingungen und Anforderungen gemäß der „Anlage zu § 5 und § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung“ eingehalten werden.

(4) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall von solchen Abwässern nicht auszuschließen, die sich auf die Substanz und auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig auswirken können (z. B. kontaminiertes Löschwasser), so kann vorsorglich verlangt werden, dass solche Abwässer gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereit gehalten werden (z. B. Ballonverschluss). Vor Einleitung derartiger Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ist dem Betreiber gegenüber unter Beteiligung der zuständigen Behörden der Nachweis zu erbringen, dass diese Abwässer unbedenklich eingeleitet werden können oder auf welche Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlussnehmer entsorgt werden können.

(5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein Abwasser vorliegt, die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder andere (z. B. Straßenbaulastträger) von Gesetzes wegen zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

(6) Es können befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilt werden, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe, Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen und insbesondere die technischen und wasserrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Wird festgestellt, dass Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde oder wird, so kann dem Anschlussnehmer die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vorübergehend, bei gravierenden oder wiederholten Verstößen auch auf Dauer untersagt werden. Diese Untersagung kann neben einer schriftlichen Aufforderung, die weitere Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu unterlassen, auch durch tatsächliche Maßnahmen (z. B. Ballonverschluss) durchgesetzt werden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) gelten sinngemäß.

§ 6 Brauchwassernutzung

(1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer sich daran anschließenden Verwendung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung) zuführen will. Gleiches gilt sinngemäß für das sonst z. B. in Brunnen gewonnene Wasser. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt in einem solchen Falle nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Brauchwasserleitungen sind farblich auffällig zu gestalten; Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Anschlussberechtigte.

(2) Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage bleibt auch in den Fällen der beabsichtigten Brauchwassernutzung in vollem Umfang bestehen. Der Benutzungszwang für das Ableiten

von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.

§ 7 Abwasseruntersuchung

(1) Die Stadt oder der Betreiber ist berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder für satzungsmäßige Zwecke auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden zurückzugreifen. Die Kosten für die von der Stadt durchgeführten Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen eine der Bestimmungen des § 5 dieser Satzung vorliegt.

(2) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt oder der Betreiber Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, sind diese durch den Anschlussnehmer nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfallen kann (Anschlusszwang) und das Grundstück durch die öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist. Die Stadt kann insbesondere auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der Straßenwiederherstellung, der Wirtschaftlichkeit oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist; gebührenrechtliche Sonderregelungen für derartige Ausnahmefälle bleiben davon unberührt.

(2) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Der Benutzungszwang entfällt für das Niederschlagswasser, für das der Stadt eine Verwertung und/oder Versickerung nachgewiesen wird. Die wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt grundsätzlich bei der Stadt.

(4) Den Bau von Anschlusskanälen führt die Stadt selbst, der Betreiber oder ein von ihnen beauftragter Dritter durch.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 10 dieser Satzung ist durchzuführen.

(6) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 10 Abs. 3 ist durchzuführen.

(7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Gleiches gilt, wenn ein Anschluss auf Dauer nicht mehr genutzt werden soll.

(8) Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage über die in den Absätzen 1 bis 7 aufgeführten Fälle hinaus bedarf der vorhergehenden, ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(9) Sollte sich während des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlanschluss im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Stadt die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen, wenn der Stadt keine Amtspflichtverletzung nachgewiesen werden kann, zu Lasten des Anschlussnehmers.

(10) Ändert die Stadt ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese Änderung auf seinem Grundstück zuzulassen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt. Das gilt nicht für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 9 Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, nicht im Zusammenhang mit den Abwasserableitungen von Nachbargrundstücken stehenden unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte

Weite haben. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind vom Anschlussberechtigten einzubauen und zu betreiben.

(2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussberechtigten auf seine Kosten den Einbau, den Betrieb und die Wartung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch durch persönlich beschränkte Dienstbarkeit abzusichern. Mit der Antragstellung auf Anschlussgenehmigung ist die Bestellung von persönlich bestellten Dienstbarkeiten nachzuweisen.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt durch den Betreiber.

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Anschlussnehmer durch. Die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte führen die Bauarbeiten an der öffentlichen Abwasserleitung und im öffentlichen Straßenraum durch. Ausnahmen davon bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt.

(6) Für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

§ 10 Genehmigungsverfahren und Abnahme für Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist vom Anschlussberechtigten oder vom Anschlussnehmer bei dem Betreiber schriftlich zu beantragen. Sie gilt als erteilt, wenn der Antrag nach den Bestimmungen dieser Satzung gestellt wurde und über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Der Antrag muss grundsätzlich die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernden Fläche,
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem stehenden oder geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1:200 oder 1:250,
- c) die Lage der öffentlichen Abwasseranlage sowie die technischen Angaben zu den geplanten Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen, den Schächten und Abscheidern, ggf. Heizölsperren, Pump- und Hebeanlagen,
- d) die Darstellung der Hausinstallation in einem Grundriss,
- e) die Höhe der Grundstücksentwässerungsanlagen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
- f) die Lage eventuell vorhandener oder geplanter Speicher für die Nutzung von Brauchwasser,
- g) die Lage eventuell vorhandener oder geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasserbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
- h) verwendete oder vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen oder geplanten Abwasseranlagen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Der Betreiber ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern. Bei der Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen kann im Einzelfall von der Beibringung einzelner Unterlagen und Nachweise abgesehen werden.

(3) Die technische Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt durch den Betreiber.

(4) Die technische Abnahme ist vom Anschlussberechtigten oder vom Anschlussnehmer mindestens eine Woche vor dem gewünschten Abnahmetermin beim Betreiber zu beantragen.

(5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Abnahme durchgeführt wurde oder der Betreiber seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.

§ 11 Indirekteinleiterkataster

(1) Der Betreiber führt ein Kataster über gewerbliche und industrielle Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage. Das Kataster enthält abwasserrelevante Daten (insbesondere allgemeine Betriebsdaten, abwassererzeugende Betriebsvorgänge, eingesetzte Rohstoffe und Zwischenprodukte, Abwasseraufkommen, Abwasserzusammensetzung, betriebsinterne Vorbehandlungs- und Rückhaltemaßnahmen) der Indirekteinleiter, deren Abwasserbeschaffenheit in Zusammensetzung und/oder Behandlungsfähigkeit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht und eine Regelung nach der Indirekteinleiterverordnung M-V erforderlich werden lässt.

(2) Die Anschlussnehmer sind zur Abgabe der dafür benötigten Angaben und Unterlagen verpflichtet. Die hierfür vom Betreiber erhobenen Informationen und Daten können auch von der Stadt zum Nachweis des Verstoßes des Anschlussnehmers gegen Bestimmungen dieser Satzung verwendet werden.

(3) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Betreiber durch den Anschlussberechtigten mit dem erstmaligen Genehmigungsantrag nach § 10, bei bestehenden Anschlüssen durch den Anschlussnehmer binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Betreibers hat der Anschlussnehmer Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und gegebenenfalls über die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

(4) Die Begrenzungen des Benutzungsrechts für die Indirekteinleitung sind in der „Anlage der Abwasserbeseitigungssatzung zu § 5 und § 11“ benannt.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserinhaltsstoffe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen des § 21 Wasserhaushaltsgesetz – WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 wird hingewiesen.

(2) Jeder Anschlussnehmer hat den Betreiber unverzüglich darüber zu informieren, wenn

- Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und andere bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden sollen, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können,
- der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sind oder zurückführen können (z. B. Verstopfung der Anschlussleitung),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die nicht den Anforderungen des § 5 dieser Satzung entsprechen,
- Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt wurden, nicht mehr funktionsfähig oder undicht sind,
- sich Art und/oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
- sich die Daten ändern, die für das Indirekteinleiterkataster erhoben oder sonst abgegeben wurden,
- Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr benutzt werden.

(3) Anschlussberechtigte bzw. Anschlussnehmer mit gewerblichen und industriellen Abwassereinleitungen sind verpflichtet, dem Betreiber Auskunft über

- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Art, Menge und Beschaffenheit von Einsatzstoffen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), von Zwischenprodukten und erzeugten Endprodukten,
- Höchstabfluss und qualitative Beschaffenheit des Abwassers,
- Menge und Zeiträume, in denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und
- Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung, Fällung) mit Bemessungsnachweisen und den dafür eingesetzten Chemikalien zu geben.

(4) Den Bediensteten der Stadt, des Betreibers oder dem beauftragten Dritten soll in den Tagesstunden (zwischen 8.00 und 18.00 Uhr) unangemeldet, ansonsten nach rechtzeitig vorheriger Anmeldung zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasservorbehandlungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt werden. Die Rechte aus den Bestimmungen des § 21 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 bleiben davon unberührt.

(5) Die Bediensteten der Stadt oder des Betreibers haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Diensausweis oder durch einen Berechtigungsschein auszuweisen.

§ 13 Schutz gegen Rückstau

(1) Räume unterhalb der Rückstauenebene, in denen ein Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage auftreten kann, müssen vom jeweiligen Anschlussnehmer nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. DIN 1986) gegen Rückstau gesichert sein.

(2) Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberfläche vor dem Grundstück.

(3) Jeder Anschlussnehmer ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich.

§ 14 Abscheider und Ölsperren

(1) Abscheider ist ein ausreichend dimensionierter Schlammfang vorzuschalten. Für Art, Bemessung, Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen sind insbesondere DIN 1999, DIN 4040, DIN 1986, DIN 1997, DIN 19578 und DIN 4043 maßgeblich.

(2) Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluss und einem nachgeschalteten Probenahmeschacht ausgestattet sein.

(3) In Abscheideranlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, aus dem Leichtflüssigkeiten oder Fette abgeschieden werden müssen und das die Funktion der Abscheideranlage nicht beeinträchtigt. Nicht im Zusammenhang mit Abwasser anfallende Leichtflüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet werden. In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere keine häuslichen Abwässer und Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet werden. In Fettabscheider dürfen keine leichtflüssigkeitshaltigen Abwässer und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(4) Abscheidegut darf an keiner Stelle der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

(5) Abscheideranlagen sind nach der Entleerung mit Wasser zu befüllen und unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Für die Vorbehandlung von Abwasser aus Waschanlagen, die mit emulsionsbildenden Lösungsmitteln betrieben werden und die nicht Werte < 40 mg/l bei der Prüfung nach ÖNORM B 5105 liefern, kann die Stadt oder der Betreiber besondere Verfahren verlangen. Anstelle der ÖNORM B 5101 kann auch der Herstellernachweis über die spontane Demulgierbarkeit des eingesetzten Tensides vorgelegt werden.

(7) Weitergehende wasserbehördliche Anforderungen an derartige Abwässer bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

(8) Ablaufstellen, in die Heizöl oder Dieselöl sowie sonstige Kraftstoffe gelangen können, sind mit selbsttätigen Abschlüssen entsprechend DIN 1999 zu versehen.

§ 15 Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden durch den Betreiber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten entschlammte oder entleert. Der dort anfallende Klärschlamm oder das anfallende Abwasser wird der zentralen öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

(2) Zu diesem Zweck soll dem Betreiber oder dem beauftragten Dritten durch den Grundstückseigentümer ungehindert Zutritt gewährt werden.

(3) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammte, wobei jedoch in der Regel Mehrkammerabsetzgruben einmal jährlich und Mehrkammerausfallgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammte sind.

b) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, beim Betreiber die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

(4) Für die Entschlammung der Kleinkläranlagen können durch die Stadt oder den Betreiber Entsorgungstermine bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 16 Haftung

(1) Der Anschlussnehmer hat die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu gewährleisten. Er haftet der Stadt und dem Betreiber gegenüber für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden, die ihnen infolge des mangelhaften Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

(2) Die Stadt und der Betreiber haften gegenüber dem Anschlussnehmer und dem Anschlussberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden von den Anschlussnehmern Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 18 Verwaltungsverfahren

(1) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

(2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Bestimmungen des VwVfG M-V und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) ein Verwaltungszwangsverfahren durchgeführt werden.

(3) Für die zu erlassenden Verwaltungsakte werden Gebühren nach der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) erhoben.

(4) Gebührenfrei ergehen die Genehmigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 134 Abs. 1 Ziffer 6. des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG), wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 40 Abs. 2 und 3 LWaG erlassenen Satzung zuwider handelt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer

- a) entgegen § 4 Abs. 2 und 3 Dränagen an eine öffentliche Abwasseranlage anschließt,
- b) entgegen § 4 Abs. 4 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht vom Betreiber oder einen vom Betreiber beauftragten Dritten herstellen lässt,
- c) entgegen § 5 Abs. 1 das Schmutzwasser in den Regenwasseranschlusskanal oder Niederschlagswasser ohne Genehmigung in den Schmutzwasseranschlusskanal einleitet,
- d) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 3 entspricht,
- e) entgegen § 6 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht für die Brauchwassernutzung nicht nachkommt,
- f) entgegen § 8 Abs.1 das Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
- g) entgegen § 8 Abs. 2 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt,
- h) entgegen § 8 Abs. 9 Fehlanlüsse nicht beseitigt,
- i) entgegen § 10 Abs. 1 das Grundstück ohne Genehmigung an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
- k) entgegen § 10 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlussleitungen ohne Abnahme benutzt,
- l) entgegen § 11 Abs. 2 und 3 nicht die für das Indirekteinleiterkataster benötigten Auskünfte erteilt,
- m) entgegen § 12 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
- n) entgegen § 12 Abs. 2 und 3 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- o) entgegen § 12 Abs. 4 den Zutritt zu den Abwasseranlagen nicht gewährt,
- p) entgegen § 14 Abs. 1 und 2 keinen Abscheider betreibt,
- r) entgegen § 14 Abs. 4, 5 und 7 den Abscheider nicht satzungsgemäß betreibt,

- s) entgegen § 14 Abs. 6 Abscheidgut in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- t) entgegen § 15 nicht alle Vorkehrungen trifft, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann und
- u) entgegen § 20 Abs. 3 die bestehende Einleitung nicht oder nicht fristgerecht an die Bestimmungen dieser Satzung anpasst.

(2) Ordnungswidrig handelt auch,

- a) wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder entfernt, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal oder in ein Sonderbauwerk der öffentlichen Abwasseranlage einsteigt
- b) oder Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Reicht dazu das satzungsrechtliche Höchstmaß nicht aus, so kann es um bis zu dem fünffachen Betrag überschritten werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 20 Übergangsregelung

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag nach § 10 spätestens 2 Monate nach dem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Nach bisherigem Satzungsrecht zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 5 zulässigen Einleitgrenzwerten entsprechen, hat der Anschlussnehmer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen. In derartigen Fällen hat der Anschlussnehmer dem Betreiber gegenüber innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erklären, wie er diese Anforderungen zeitlich und technisch erfüllen wird. Der Betreiber kann diese Frist sowie die des Satzes 1 auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängern. Darüber hinausgehende wasserbehördliche Forderungen bleiben davon unberührt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 27.01.1994 in der Fassung der „Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Stralsund“ (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.06.1999, außer Kraft.

Stralsund, 30. Mai 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Anlage zu § 5 (Begrenzung des Benutzungsrechts) und § 11 (Indirekteinleiterkataster) der Abwasserbeseitigungssatzung

1. Unzulässige Einleitungen

Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Kanalisation beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand), z.B.: Kehrlicht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Hygieneartikel, Fasern, Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung

- erhärtende Stoffe, z.B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer
- feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, organische Lösungsmittel, Spiritus, BTXE; Farben, Lacke, Phenole, Carbide
- Öle, Fette, z.B.: abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs
- aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.: Säuren, Laugen und Salze, PAK, PCB's, PCDD/F, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung; Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen; Schwerflüssigkeiten, z.B.: TRI und PER, Chloroform, TETRA, Dichloräthylen, FCKW, FKW, nitrifikantentoxische Stoffe
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen und nitrifikantenhemmend in Kläranlagen wirken. Dies gilt auch für Feuerlöschmittel.
- Tierfäkalien, z.B.: Jauche, Gülle, Mist Dämpfe und Gase, z.B.: Chlorgas, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff, sowie Stoffe, die solche Gase bilden
- Abwässer, für die die Stadt auf Grund deren Schädlichkeit, auf Antrag gemäß § 40 Abs. 3 Ziff. 7 des Landeswassergesetzes (LWaG) von der Beseitigungspflicht befreit wurde.
- Daneben aber auch Stoffe, die Eigenschaften gemäß LISTE 1 der EU –Gewässerschutz-Richtlinie aufweisen:

Liste I

Die Liste I umfasst bestimmte einzelne Stoffe folgender Stofffamilien oder -gruppen, die hauptsächlich aufgrund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit, ihrer Bioakkumulation auszuwählen sind, mit Ausnahme von biologisch unschädlichen Stoffen und Stoffen, die rasch in biologisch unschädliche Stoffe umgewandelt werden:

- organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können;
- organische Phosphorverbindungen;
- organische Zinnverbindungen;
- Stoffe, deren kanzerogene Wirkung im oder durch das Wasser erwiesen ist;
- Quecksilber und Quecksilberverbindungen;
- Kadmium und Kadmiumverbindungen;
- beständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene beständige Kohlenwasserstoffe sowie für die Anwendung der Artikel 2, 8, 9 und 14 dieser Richtlinie;
- langlebige Kunststoffe, die im Wasser treiben, schwimmen oder untergehen können und die jede Nutzung der Gewässer behindern können.

Da die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, behält die Stadt es sich vor, nachträglich, wenn es der Schutz des Personals und der Anlagen erforderlich werden lässt, in einer weiteren Anlage ergänzend zusätzliche Stoffe namentlich und ausdrücklich zu benennen, die in dieser Anlage nur im Sinne und als Sammelbegriff aufgelistet sind. Die bestehende Satzung wird dadurch in ihrer Gültigkeit nicht berührt.

Fallen grundsätzlich von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in so geringer Konzentration an, dass sie im Sinne von Absatz 3.1 bei Einleiten in eine öffentliche Anlage unbedenklich sind und andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, kann die Stadt die Einleitung im Einzelfall zulassen.

2. Beschaffenheit von nicht häuslichem Abwasser beim Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen

2.1 Nicht eingeleitet werden darf Abwasser, bei dem zu besorgen ist, dass dadurch:

- das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigt wird,
- die öffentlichen Anlagen in ihrem Bestand und Betrieb nachhaltig beeinflusst werden,
- der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage seine wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann,
- von der Abwasseranlage schädliche Umwelteinwirkungen, z.B.: Gerüche, ausgehen,
- die Schlammbehandlung und Schlammverwertung wesentlich erschwert werden.

In diesen Fällen ist das Einleiten erst nach erfolgter Vorbehandlung durch den Einleiter oder anderen geeigneten Maßnahmen möglich, die durch die Stadt in Einzelentscheidung genehmigt wurden.

Der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage kann ein Unterschreiten der unter 3.2 angegebenen, nachfolgenden Werte fordern, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder im Hinblick auf die von ihm beim Einleiten des Abwassers in das Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist.

2.2 allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien:

Diese Richtwerte gelten im Hinblick auf die Forderungen nach Absatz 3.1 mit der Prämisse, dass bei der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die eingeleiteten Teilströme insgesamt parameterbezogen etwa 10% des Gesamtklärerwerkszulaufes nicht überschreiten. Bei Überschreitungen ist im Einzelfall durch den Betreiber zu prüfen, ob die Forderungen nach Absatz 2.1 erfüllt werden können.

1. Allgemeine Parameter:

- Temperatur + 35°C
- pH-Wert $\geq 6,5 \leq 9,0$
- Absetzbare Stoffe 10 ml/l nach 0,5 h Absetzzeit

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette):

- Direkt abscheidbar nach DIN 38409 Teil 19: 100 mg/l
- Soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen, gesamt nach DIN 38409 Teil 17: 250 mg/l

3. Mineralöl-Kohlenwasserstoffe:

- Direktabscheidbar nach DIN 38409 Teil 19: 50 mg/l
Dabei ist die DIN 1999 Teil 1-6 mit zu beachten!

4. Halogenierte organische Verbindungen:

- Summe der Adsorbierbaren Organischen Halogenverbindungen als AOX 0,5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):

- Blei Pb 1 mg/l
- Cadmium Cd 0,05 mg/l
- Chrom, gesamt Cr 1 mg/l
- Kupfer Cu 1 mg/l
- Nickel Ni 1 mg/l
- Quecksilber Hg 0,05 mg/l
- Zink Zn 1 mg/l

Abweichend davon treten Reinigungsanforderungen nach dem Stand der Technik an deren Stelle, wenn diese in einem zutreffenden Anhang zur Abwasserverordnung bereits festgelegt sind.

6. Anorganische Stoffe (gelöst):

- Ammonium/Ammoniak als N berechnet; $\text{NH}_4^+/\text{NH}_3$ 250 mg/l
- Sulfat SO_4^{2-} 600 mg/l

7. Weitere organische Stoffe:

- Wasserdampflichtige, halogenfreie Phenole als Phenol ($\text{C}_6\text{H}_5\text{-OH}$) berechnet:

8. Sonstige Bedingungen:

- Seuchenhygienische Bedingungen für die Einleitung werden ausschließlich durch das Bundesseuchengesetz und die Nachfolgebestimmungen und -regelungen bestimmt.
- Die Einleitbedingungen für gentechnisch veränderte Stoffe/Kulturen legt ausschließlich das Gentechnikgesetz fest.
- Die Bedingungen für die Einleitung radioaktiver Stoffe werden ausschließlich durch die Strahlenschutzverordnung geregelt.
- Soweit nicht anders vermerkt, werden die in § 4 der Abwasserverordnung zu § 7a WHG benannten Analysevorschriften angewandt.
- Die Probenahme erfolgt gemäß § 2 Absatz 3 als qualifizierte Stichprobe als Mischprobe aus mindestens 5 Stichproben in einem Zeitraum von höchstens 2 h im Abstand von nicht weniger als 2 min.
- Die Einhaltung der Anforderungen richtet sich nach den in § 6 Absatz 1 der Abwasserverordnung erläuterten Ausgleichsregelung (Vier-von-Fünf-Regel). Dabei sind Analysen von in M-V dafür zugelassenen Untersuchungseinrichtungen, wenn sie

nach den in der Abwasserordnung benannten Methoden bei eigener Probenahme erfolgten, denen der städtischen Überwachung gleichgestellt.

Hinweis: Bei Eintrag von Schadstoffen in öffentliche Anlagen ist **sofort der Anlagenbetreiber** zu informieren :

REWA mbH Stralsund
Bauhofstraße 5
18 439 Stralsund

Ganztägig über Telefon : 0170 – 9 223 756
Ganztägig über Telefax: 03831 27 02 13

Die Stadt Stralsund und die zuständigen Behörden werden dann vom Anlagen-Betreiber informiert.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Abwendung möglicher Gefahren die **Leitstelle für Rettungsdienst und Brandschutz : 112** anzuwählen, die dann den Betreiber informiert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht.

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23. Mai 2002 (Az.: II 330 – 179.72.05.05) die Anzeige der Satzung nach § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V bestätigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass der oben genannten Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 30. Mai 2002



Lastovka
 Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch die Hansestadt Stralsund (Abwassergebührensatzung)
Beschluss-Nr. 2002-III-03-0689 vom 11.04.2002

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und 2 sowie des § 5 Absatz 1 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 11.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung

(1) Die Hansestadt Stralsund (nachfolgend Stadt genannt) erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen, sowie für das Einsammeln, Abfahren, Behandeln und Entsorgen des in Grundstückskläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalschlammes oder Fäkalien und zur Deckung der für Einleitungen zu entrichtenden Abwasserabgaben, Abwassergebühren.

(2) Die Abwassergebühren sollen so bemessen sein, dass sie die Kosten im Sinne des § 6 des KAG decken.

§ 2 - Gebühren

Abwassergebühren werden erhoben:

- a) bei Inanspruchnahme der Kapazitätsvorhaltung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Grundgebühr)

- b) bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Benutzungsgebühr)
- c) bei Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (Benutzungsgebühr)
- d) bei Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasseranlage für das Einsammeln, Abfahren, Behandeln und Entsorgen des Schlamm-/Abwassergemisches von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Benutzungsgebühr)

§ 3 - Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 2 Buchstabe b und c werden nach der Abwassermenge und die Benutzungsgebühr nach § 2 Buchstabe d wird nach der Menge Schlamm-/Abwassergemisch in Kubikmetern bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Nenndurchfluß Q_n der für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzähler zugrunde gelegt (Kapazitätsvorhaltung). Die volle Grundgebühr wird auch dann berechnet, wenn eine eingeschränkte Einleitung von Abwässern im Jahr erfolgt (z. B. Saisonbetrieb).

(3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. durch Eigenwasserversorgungsanlage)
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung oder nach Angabe durch Gutachten oder sonstige Nachweise.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs oder der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen von der Stadt geschätzt.

(5) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt die Wassermengen nach § 3 Abs. 3 Buchst. b für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Stadt kann auch Gutachten als Nachweis gelten lassen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (z. B. Gartenbewässerung aus dem Trinkwassernetz).

§ 4 - Gebührensatz

(1) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Nenndurchfluss (Q_n) des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt. Die Höhe der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 wird anhand der nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt und wird kalendergenau berechnet.

<u>Nenndurchfluss Q_n Grundgebühr</u> (in Kubikmeter je Stunde)	(in € je Monat)
$Q_n < 6$	2,94
$6 \leq Q_n < 10$	41,16
$10 \leq Q_n < 25$	123,48
$25 \leq Q_n < 40$	205,79
$40 \leq Q_n$	264,59

(2) Die Gebühr bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt **1,92 €** je Kubikmeter Wassermenge. Ab dem 01.01.2003 beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung **2,24 €** je Kubikmeter Wassermenge.

(3) Die Gebühr bei Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Anlage beträgt **1,92 €** je Kubikmeter Wassermenge.

(4) Die Gebühr bei Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasseranlage beträgt **20,95 €** je Kubikmeter, bezogen auf die Menge des entnommenen Schlammes aus privaten Grundstückskläranlagen oder des Abwassers aus abflusslosen Gruben.

- (5) Es gelten die Einleitbedingungen gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund. Die Stadt kann vom Verursacher Vorreinigungsanlagen fordern.
- (6) Für industrielle und gewerbliche Anlagen können anstelle der Forderung von Vorreinigungsanlagen im Einzelfall von § 4 abweichende Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 5 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Zum Gebührenpflichtigen wird der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder mit dem erstmaligen Anschluss an eine der öffentlichen Abwasseranlagen, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Die tatsächliche Gebührenschuld entsteht am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt, wenn die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage endet. Die Beendigung der Inanspruchnahme ist schriftlich bei der Stadt unter Angabe des Standes des Wasserzählers anzuzeigen. Eine Kontrolle der Angaben durch die Stadt bleibt vorbehalten.

§ 7 - Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch den Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 8 Vorauszahlungen, Endabrechnung

- (1) Auf die tatsächlich (konkret) entstehenden Gebührenschulden werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Die Abwassergebühren in Form von Vorauszahlungen werden wie folgt fällig:
 - a) bei einer geschätzten jährlichen Abwassermenge von mehr als 4000 Kubikmetern monatlich am 15. Tag des darauf folgenden Monats,
 - b) bei einer geschätzten jährlichen Abwassermenge von 601 Kubikmetern bis zu 4000 Kubikmetern am 15. Tag des dem Vierteljahr folgenden Monats,
 - c) bei einer geschätzten jährlichen Abwassermenge bis zu 600 Kubikmetern am 31.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09. und 15.11. des laufenden Jahres.
 - d) Die Endabrechnung für die Gebührenschuldner unter c) erfolgt zum 31.01. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Im Einzelfall kann die Gebührenerhebung vor Eintritt der vorstehenden Fälligkeitszeitpunkte erfolgen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die sich aus der im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommenen Schätzung des Wasserverbrauches nach Pauschalen, anzuwendenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen ergibt.

§ 9 - Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abwassergebühr erforderlich sind.

§ 10 - Anzeigepflicht

- (1) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück, das den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund unterliegt, ist vom jeweiligen Grundstückserwerber und jede Eintragung eines Erbbaurechtes im Grundbuch ist vom jeweiligen Erbbauberechtigten bei der Stadt mitzuteilen. Den Mitteilungen ist ein Nachweis über den Eigentumswechsel oder ein Nachweis über die Eintragung des Erbbaurechtes beizufügen

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige diese unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 9 und 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 des KAG.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 09.05.1996 in der Fassung der „Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch die Hansestadt Stralsund“ (Abwassergebührensatzung) vom 01.06.1999 außer Kraft.

Stralsund, 30. Mai 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht. Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23. Mai 2002 (Az.: II 330 – 179.72.05.05) die Anzeige der Satzung nach § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V bestätigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass der oben genannten Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 30. Mai 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



**Satzung der Hansestadt Stralsund
über die Erhebung von Beiträgen
für die Abwasserableitung und -behandlung
(Kanalbaubeitragsatzung)**

Beschluss-Nr.: 2002-III-03-0688 vom 11.04.2002

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2, 8, 10, 12 Kommunalabgabengesetz M-V hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 11. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung betreibt die Hansestadt Stralsund (Stadt) eine öffentliche zentrale Abwasseranlage, die als rechtliche und wirtschaftliche Einheit im Trenn- und Mischsystem betrieben wird. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage umfasst alle Bauwerke des Kanalisationsnetzes wie Kanäle und Schächte, Düker, Pumpwerke

und Druckleitungen, Regenüberläufe, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Hochwasserverschlüsse, Regenrückhaltebecken, die Kläranlage mit ihren verschiedenen Reinigungsstufen und auch die Anlagenteile, die der Entwässerung von Klärschlamm dienen. Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage.

(2) Die Stadt erhebt auf ihrem Hoheitsgebiet auf Grund dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage einschließlich der Kosten der ersten Grundstücksanschlussleitung (Anschlussbeitrag) und
- b) den Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

§ 2 - Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage.

(2) Der Anschlussbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss.

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die

- (a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- (b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung vorgesehen sind.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 - Beitragsmaßstäbe

I. Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen

Flächenmaßstab berechnet (Vollgeschossmaßstab).

Dabei wird die nach Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche mit dem nach Absatz 2 zu ermittelnden Vollgeschossfaktor vervielfacht.

(2) Der Faktor für das erste Vollgeschoss beträgt 0,25. Für jedes weitere Vollgeschoss wird ein Faktor von 0,15 hinzugerechnet.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes

(Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im

Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines verbindlichen Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im

Bereich des verbindlichen Bauleitplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

3. bei Grundstücken, für die kein verbindlicher Bauleitplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, welche aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen, oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche der der Straße

zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

bei Grundstücken, die über Eck an zwei Straßen grenzen, die Fläche zwischen der Grenze der Straße, in der sich der Anschluss des Grundstücks an die Sammelleitung befindet,

und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

befindet sich in jeder Straße ein Grundstücksanschluss, ist die Fläche zwischen jeder angrenzenden Straße und der dazu jeweils im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen maßgeblich, wobei Überdeckungen nur einfach berechnet werden.

4. bei Grundstücken, die über die sich nach den Nummern 1 bis 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Nummer 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

5. bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne Bebauung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;

6. bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die

Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche. Die so ermittelte Fläche (Umgriffsfläche) wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre

Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt bei Grundstücken,

1. für die ein verbindlicher Bauleitplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen;

2. für die im verbindlichen Bauleitplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;

3. für die im verbindlichen Bauleitplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;

4. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1. oder die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird;

5. auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

6. soweit kein verbindlicher Bauleitplan besteht und auch keine Bebauung gemäß § 33 BauGB möglich ist,

a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder - sofern das auf dem Grundstück befindliche Gebäude keine Vollgeschosse aufweist - die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

c) bei Grundstücken, die nur mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;

7. soweit in einem verbindlichen Bauleitplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, gilt bei Grundstücken,

a) für die durch verbindlichen Bauleitplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) für die durch verbindlichen Bauleitplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

8. für die durch verbindlichen Bauleitplan eine sonstige Nutzung oder eine nur untergeordnete Bebauung festgesetzt ist (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Festplätze, Friedhöfe) oder die außerhalb von Gebieten eines verbindlichen Bauleitplans so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete und Vorhaben- und Erschließungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(3) Bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan eine sonstige Nutzung ohne Bebauung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Festplätze, Sportplätze, Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 70 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt § 4 Abschnitt I Abs. 3.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt,

1. soweit ein verbindlicher Bauleitplan oder eine vergleichbare Regelung besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
2. soweit kein verbindlicher Bauleitplan besteht oder in einem verbindlichen Bauleitplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhausgebiete sowie Kleingartenanlagen	0,2
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung	0,8

Kerngebiete, Sport- und Festplätze sowie selbständige

Garagen- und Einstellplatzgrundstücke

1,0

3. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch verbindlichen Bauleitplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern

0,2

4. Die Gebietseinordnung nach Absatz 4 richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes liegen, nach der Festsetzung im verbindlichen Bauleitplan;
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, nach der vorhandenen Bebauung.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen

- a) für Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 - Beitragssatz

Der Beitragssatz (Euro pro Beitragseinheit) für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage beträgt 7,30 Euro pro Beitragseinheit (BE); davon beträgt

- a) der Teilbeitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung 6,29 Euro/BE,
- b) der Teilbeitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 1,01 Euro/BE.

§ 6 - Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des

Eigentümers beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen wird der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt ist. (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 - Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht darüber hinaus jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 8 - Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme für die Abwasseranlage begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistung wird von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 9 - Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 - Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 11 - Stundung und Ratenzahlung

Im Einzelfall können Forderungen nach dieser Satzung durch die Gemeinde auf Antrag gestundet und/oder Ratenzahlung vereinbart werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungsverpflichteten bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung und/oder Ratenzahlung nicht gefährdet erscheint.

§ 12 - Ersatz der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse - Entstehung des Ersatzanspruchs

Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von dem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. §§ 6, 8 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Ersatzanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung.

§ 13 - Fälligkeit

Der zu ersetzende Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 28. Mai 2002


Lastovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht. Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 8. Mai 2002 (Az.: II 330 – 179.72.05.05) die Anzeige der Satzung nach § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V bestätigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass der oben genannten Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 28. Mai 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



**Satzung über die Abfallwirtschaft
in der Hansestadt Stralsund**

Beschluss-Nr. 2002-III-03-0691 vom 11.04.2002

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29 berichtigt S. 890), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1997 (GVOBl. M-V S. 43) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 11. 04. 2002 folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Grundsätze und Aufgaben

- (1) Die Hansestadt Stralsund (im folgenden Stadt genannt) entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.
- (3) Aufgaben der Abfallwirtschaft sind:
 - 1. Vermeidung von Abfällen, Minimierung ihrer Menge und Schädlichkeit
 - 2. Stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen
 - 3. Schaffung und Realisierung von Verwertungsmöglichkeiten
 - 4. Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbunden erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlich organisierten dualen Systems der DSD GmbH. Dieses System ist formalrechtlich Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, jedoch kostenneutral.

§ 2 - Umfang der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst die Verwertung von Abfällen und die Abfallbeseitigung. Hierzu gehören auch die erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns sowie die Abfallberatung.
- (2) Von der Abfallentsorgung erfasst werden alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushalten sowie die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten einen Benutzungszwang festzulegen, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle erfordern (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Wann diese Interessen vorliegen, kann in dieser Satzung bestimmt werden.
- (4) Für Abfälle, die der Stadt wegen technisch oder wirtschaftlich unzumutbarer Verwertungsmöglichkeiten bzw. aus anderen Herkunftsbereichen überlassen werden, kann vom Überlassenden eine Vorbehandlung und/oder besondere Art der Übergabe gefordert werden (z. B. spezielle Verpackungen), die auf Kosten des Überlassenden zu erfolgen hat.

§ 3 - Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
 - 1. alle in Anlage 1 (Positivkatalog) nicht angeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nicht, soweit diese genannten Abfälle in Haushalten in geringen Mengen anfallen und gesondert eingesammelt oder auf den von der Stadt eingerichteten Wertstoffhöfen angenommen werden.
 - 2. Abfälle, die der Rückgabe- und Rücknahmepflicht auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, wenn entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
 - 3. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten. Dies gilt aber nicht für die in § 12 Abs. 4 genannten Abfälle zur Verwertung.
 - 4. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, oder wenn die umweltverträgliche Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:
 - 1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können sowie Abfälle, die nicht im Rahmen der Entsorgung von Sperrmüll abgefahren werden können
 - 2. Bauschutt, Böden, Straßenaufbruch
 - 3. Aschen, Schlacken, in mehr als haushaltsüblichen Mengen
 - 4. flüssige und halbflüssige Abfälle
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der städtischen Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer nach dem KrW-/AbfG zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Er kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Der Besitzer hat diese Stoffe getrennt zu halten und an den Sammelstellen anzuliefern, wenn keine Rücknahme durch den Fachhandel in Anspruch genommen werden kann. Die Stadt kann die Besitzer beauftragen, diese Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Auf Verlangen der Stadt ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines in der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallerzeuger und -besitzer in der Stadt hat entsprechend dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Gewerbetreibende, die der Stadt die schriftliche Einwilligung des Grundstückseigentümers nachweisen.
- (4) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten gelten die Abs. 1 und 2 nur für Abfälle zur Beseitigung und für Abfälle zur Verwertung, die in § 12 Abs. 4 genannt sind.
- (5) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks bzw. anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die Stadt kann den Anschluss übernehmen, wenn sich der Eigentümer verpflichtet, die entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheiten leistet.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines von Haushalten zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang)

(2) Abs. 1 gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die gewerblich/industriell genutzt werden, soweit dort Abfälle zur Beseitigung anfallen (Anschlusszwang) sowie für Gewerbetreibende gemäß § 4 Abs. 3.

(3) Eigentümer von Grundstücken nach Abs. 1 und 2 sowie andere Abfallbesitzer auf einem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(4) Eigentümer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen, Lauben, Gärten sowie Betreiber von saisonbedingten Gewerben unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 bis 3. Die Anschlusspflichtigen haben für den Zeitraum der Nutzung, jedoch mindestens jährlich für ein Quartal die städtische Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen.

Dies gilt auch für Kleingartenvereine, deren Gartengrundstücke zeitweise bewohnt werden.

§ 6 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn sie ihre Abfälle selbst verwerten (Eigenverwertung). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Stadt schriftlich nachvollziehbar und schlüssig mitzuteilen. Eine Eigenverwertung wird nur dann anerkannt, wenn der Überlassungspflichtige die Abfälle auf dem eigenen oder einem eigen nutzbaren Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwerten kann.

(2) Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten anfallen, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn sie schlüssig nachweisen, dass sie die Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und nicht überwiegende öffentliche Interessen einer Befreiung entgegenstehen. Für die Entsorgung in einer eigenen Anlage im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG muss ein mindestens 50 %iger Eigentumsanteil an einer solchen Anlage nachgewiesen werden.

(3) Der Benutzungszwang entfällt ebenfalls,

1. soweit Abfälle nach § 3 ausgeschlossen sind,
 2. soweit nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit die Abfälle durch gewerbliche Sammlung einer solchen Verwertung zugeführt werden.
- Dies gilt nur, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 7 - Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats, schriftlich anzuzeigen. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder wenn eine wesentliche Änderung in Art und Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist.

(2) Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Wechsel der Anschlusspflicht, über den Wechsel zu informieren.

(3) Ummeldungen, die eine Änderung von Anzahl und/oder Volumen der Abfallbehälter bezwecken, sind zum Monatswechsel möglich. Diesbezügliche schriftliche Anträge müssen bis zum 15. Tag des Vormonats bei der Stadt vorliegen.

(4) Soweit es die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung erfordern, haben Anschluss- und Benutzungspflichtige Auskunft über alle Fragen zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(5) Die nach Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz des Bürgers beim Umgang mit

seinen Daten (Landesdatenschutzgesetz M-V - DSG MV -) vom 24. 07. 1992 sind einzuhalten.

§ 8 - Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der §§ 8 - 13 in Abstimmung mit den Anschlusspflichtigen Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:

- 60 l-Abfallbehälter
- 120 l-Abfallbehälter
- 240 l-Abfallbehälter
- 1,1 m³-Müllgroßbehälter
- 70 l-Abfallsäcke mit dem Aufdruck des städtischen Entsorgers (grün)
- 70 l- Abfallsäcke (rot; für Abfälle medizinischer Einrichtungen)
- 60 l-Abfallsäcke (gelb; Duales System für Leichtverpackungen)

(3) Anschlusspflichtige haben mindestens einen zugelassenen festen Abfallbehälter vorzuhalten. Auf Antrag stellt die Stadt weitere Behälter zur Verfügung. Für die Sammlung von vorübergehend verstärkt anfallendem Restmüll dürfen daneben die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit dem Aufdruck des städtischen Entsorgers (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verwendet werden. Diese grünen Säcke sind nur bei den von der Stadtverwaltung beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben. Sie werden vom Entsorger abgeholt, soweit sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitstehen.

Rote Abfallsäcke für Abfälle medizinischer Einrichtungen werden auf Anforderung des Abfallerzeugers oder -besitzers durch den städtischen Entsorger zur Verfügung gestellt und entsorgt.

Gelbe Säcke für Leichtverpackungen des Dualen Systems werden durch die Stadt nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Es ist unzulässig, sie zweckentfremdet zu verwenden.

(4) Reichen die beantragten festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt zusätzliche Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.

(5) Für Grundstücke, auf denen hausmüllähnliche Abfälle zur Beseitigung anfallen, die nicht aus Haushalten herrühren, ist je Betrieb mindestens ein 60 l-Abfallbehälter vorzuhalten. Ist das regelmäßige Abfallaufkommen so groß (>2 Tonnen/Monat), dass die Entsorgung über die zugelassenen Behälter nach Abs. 2 unwirtschaftlich ist, werden auf schriftlichen Antrag Container zur Verfügung gestellt.

§ 9 - Benutzung der Abfallbehälter

(1) Abfälle sind nur in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, -säcke und Depotcontainer einzufüllen. Die Nutzung anderer Behälter ist nicht gestattet. Abfallbehälter werden nur entleert, wenn sie auf der Rückseite mit einem Gebührenaufkleber der Stadt gekennzeichnet sind.

(2) Der Anschlusspflichtige ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Sicherung der Behälter sowohl auf den Standplätzen der Befüllung als auch auf den Standorten zur Abholung sowie bei sonstiger Lagerung des Abfalls rechtlich verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Berechtigten zugänglich sind und benutzt werden können.

(3) Abfälle dürfen nicht neben die dafür vorgesehenen Behälter gelegt oder unsachgemäß auf dem Grundstück gelagert werden. Erfolgt bei der Hausmüllentsorgung oder bei der Sammlung von Abfällen zur Verwertung eine Verunreinigung, hat der Verursacher, wenn dieser nicht feststellbar ist, der Anschlusspflichtige, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt kann die Reinigung auf Kosten des Verursachers bzw. des Anschlusspflichtigen durchführen lassen.

(4) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ungehinderte Entleerung möglich ist. Das Einstampfen, Einschlämmen und Verbrennen von Abfällen im Abfallbehälter sowie das Einfüllen von heißen oder brennenden Abfällen ist nicht erlaubt. Die Abfallbehälter sind nach Benutzung stets geschlossen zu halten. Kennzeichnungen und Beschriftungen von Abfallbehältern sind nur zugelassen, wenn hierfür Aufkleber verwendet werden, die sich nach Nutzungsende rückstandslos entfernen lassen. Farbmarkierungen werden, wenn notwendig, auf Kosten des Anschlusspflichtigen entfernt.

(5) Für den Verlust von festen Abfallbehältern sowie für schuldhaft verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an

den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Anschlusspflichtige.

(6) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen durch den Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder danebenzustellen.

§ 10 - Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die nach § 8 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehälter werden in der Regel 14-tägig entleert. Der Bürger kann in Abstimmung mit der Stadt im Einzelfall andere Zeiträume für die Abfuhr festlegen. Gelbe DSD-Säcke werden alle 2 Wochen eingesammelt.

(2) Abfallbehälter und Abfallsäcke werden in der Regel werktags von 06.00 - 19.00 Uhr abgefahren. Unterbleibt die Entleerung wegen eines auf den Abfuhrtag fallenden Feiertages oder aus anderen Gründen, so wird sie an einem anderen Wochentag durchgeführt. An diesen Ausweichterminen kann die Abfuhr bereits um 04.00 Uhr beginnen. Erfolgt sie nicht innerhalb von zwei Werktagen nach der Regelabfuhr, werden den Anschlusspflichtigen auf Anforderung kostenlos zusätzliche Behälter bzw. grüne Säcke von der Stadt zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich besteht in diesen Fällen aber kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

(3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen. Die Stadt informiert die Anschlusspflichtigen über die Abfuhrtage durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse.

(4) Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr und frühestens am Vorabend so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug ohne Rückwärtsfahrt an die Stellplätze heranfahren kann und das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Weisungen der Beauftragten der Stadt hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

(5) Nach schriftlicher Antragstellung an die Stadt werden die Abfallbehälter durch den Entsorger vom Grundstück, sowie von Müllbehälterboxen an den Straßenrand und zurück transportiert. Diese Sonderleistung ist nach § 3 Abs. 5 und 6 der Abfallwirtschaftsgebührensatzung gebührenpflichtig. Die Sonderleistung wird nicht erbracht, wenn der Zugang nicht verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert ist, der Transportweg in der Dunkelheit nicht beleuchtet ist oder ein sonstiges Transporthindernis vorliegt, das die Gefahr eines Unfalls beinhaltet.

(6) Von Grundstücken, die an einer nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbaren Straße liegen (Rückwärtsfahrt verboten), sind Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße zu bringen.

(7) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus Gründen, die der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige zu vertreten hat, kann die Entsorgung erst zum nächsten regulären Abfuhrtermin durchgeführt werden.

(8) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Dies ist ebenfalls zu befolgen, wenn eine Entleerung nach Abs. 4 oder 7 nicht stattgefunden hat.

§ 11 - Abfalltrennung

(1) Die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalte, Gewerbe-, Industrie-, Handwerksbetriebe und alle sonstigen Einrichtungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Organisationsform, deren Zweck gemeinnützig oder gewinnwirtschaftlich ausgerichtet ist, müssen verwertbare Abfälle vom Restmüll trennen und einer geordneten Erfassung zuführen. Das Entfernen grober Verunreinigungen ist dabei Bestandteil einer ordnungsgemäßen Trennung.

(2) Die getrennte Entsorgung umfasst mindestens die unter §§ 12 - 16 angeführten Abfallarten.

§ 12 - Presse- und Druckerzeugnisse; Verkaufsverpackungen

(1) Haushalte haben Abfälle zur Verwertung wie Presse- und Druckerzeugnisse sowie Verkaufsverpackungen, die das Lizenzzeichen "Grüner Punkt" tragen, vom Restabfall zu trennen und wie folgt zu übergeben:

1. Altpapier: Presse- und Druckerzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften, Brief- und Schreibpapier, Bücher) sowie Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen sind in die gekennzeichneten Umleerbehälter einzufüllen.
2. Leichtverpackungen: Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundmaterialien und Metallen sind in die gekennzeichneten Umleerbehälter einzugeben bzw. in gelben Säcken bereitzustellen.

neten Umleerbehälter einzugeben bzw. in gelben Säcken bereitzustellen.

3. Altglas: Flaschen und Gläser, nicht aber Glas aus Fenstern, Spiegeln, Fahrzeugen bzw. Porzellan- und Tongefäße, sind nach Entfernung anhaftender Metalle getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die gekennzeichneten Depotbehälter einzufüllen.

(2) Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr benutzt werden. In die Erfassungsbehälter für verwertbare Abfälle sind nur die jeweils vorgesehenen Abfälle einzugeben. Es ist untersagt, sie neben den Sammelssystemen abzustellen und / oder die Standplätze durch andere Abfälle zu verunreinigen.

(3) Verwertbare Abfälle aus gewerblichen und Handelseinrichtungen sind durch die Gewerbetreibenden eigenständig über zugelassene Entsorger der Verwertung zuzuführen.

(4) Ausgenommen von Abs. 3 sind Abfälle mit dem Lizenzzeichen Grüner Punkt sowie Presse- und Druckerzeugnisse. Diese können städtischen Sammelsystemen zugeführt werden.

(5) Bei Großveranstaltungen (Wochenmärkten, Segelwochen, Straßenfesten), soweit sie auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt stattfinden, gilt Abs. 3 sinngemäß. Die erforderlichen Abfallbehälter werden nach Antragstellung bei der Stadt durch den Entsorger zur Verfügung gestellt.

§ 13 - Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott

(1) Sperrmüll sind bewegliche Sachen aus Haushalten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren: wie z. B. ausgediente Matratzen, Möbel, Fahrräder, Kinderwagen, Herde und ähnliche Haushaltsgegenstände.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören: Abfälle, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren wie Bauschutt, Türen, Balken, Öfen, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kfz-Teile, Autobatterien, Motorräder, Mopeds, Altreifen, Gartenabfälle, Bäume, Zäune, Papier, Pappe, Alttextilien, gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art sowie Gegenstände, die nicht in die Entsorgungsfahrzeuge passen oder diese beschädigen können.

(3) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers entsorgt. Der Antrag ist schriftlich mittels vorgedruckter Sperrmüllkarte an die Stadt zu richten. Der Entsorger teilt dem Abfallbesitzer den Abfuhrtermin rechtzeitig schriftlich mit. Die Hinweise auf den Sperrmüllkarten sind zu beachten.

(4) Elektronikschrott aus Haushalten (z. B. Fernsehgeräte, Radios, Videorecorder, Computer, Mikrowellen) sind über die Sperrmüllkarte wie in Abs. 3 zur Entsorgung anzumelden.

(5) Pro Haushalt sind 2 Sperrmüllentsorgungen im Jahr möglich. Dabei ist das Volumen auf 5 m³ pro Abfuhr begrenzt.

(6) Sperrmüll ist spätestens am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr und frühestens am Vorabend geordnet so bereitzustellen, dass er vom öffentlichen Verkehrsraum aus leicht zu erreichen ist, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten. Die Gewichtsbegrenzung gilt nicht für Haushaltskoch-, Wasch- sowie Kühlgeräte.

(7) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichtes nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von Zerkleinerungsmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle aus anderen Herkunftsbe-reichen als Haushalten gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

(9) Soweit Sperrmüll nach Abs. 2 nicht abgefahren wird, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, unverzüglich die Stellfläche zu beräumen und den Abfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. § 9 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung gilt sinngemäß.

§ 14 - Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind mit Schadstoffen belastete Produkte, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden (z. B. Haushaltschemikalien, Altfarben, Lösungsmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren).

Problemabfälle dürfen nicht in Abfallbehälter entsorgt werden oder unbeaufsichtigt abgestellt werden, sondern sind der Schadstoffsammlung zu übergeben.

(2) Problemabfälle sind in geschlossenen Behältern, getrennt nach Abfallarten, folgenden Annahmestellen zu übergeben:

1. Mobiler Schadstoffcontainer

Die Sammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Stellplätze und Termine werden in der örtlichen Presse bekanntgegeben.

2. Schadstoffcontainer auf den städtischen Wertstoffhöfen.

Diese Sammelstellen nehmen Sonderabfall ganzjährig an.

§ 15 - Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Stoffe aus Haushalten, z. B. organische Küchenabfälle und Gartenabfälle.

(2) Für Erzeuger und Besitzer kompostierbarer Abfälle ist vorrangig die Eigenkompostierung zu nutzen. Ist dies nicht möglich/gewollt, sind Bioabfälle in die dafür aufgestellten Container auf den städtischen Wertstoffhöfen einzugeben (gebührenpflichtig). Daneben besteht die Möglichkeit, die Entsorgung über eine Biotonne mit dem städtischen Entsorger zu vereinbaren (kostenpflichtig).

§ 16 - Bauabfälle

(1) Bauabfälle sind Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle.

1. Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch ist der überwiegend aus festen mineralischen Stoffen bestehende Abfall, der bei Bau- und Abrissarbeiten anfällt, z. B. Steine und Beton einschließlich deren Bindemittel. Die Verunreinigung mit organischen Stoffen, z. B. Holz, dürfen einen Anteil von maximal 10 % nicht übersteigen.

2. Baustellenabfälle enthalten neben den Resten von nichtmineralischen Baumaterialien und Bauchemikalien (z. B. Farb-, Klebe- und Schutzanstrichmittel), Bauhilfsstoffe und Bauzubehör sowie im Zusammenhang mit Baumaßnahmen anfallendes Verpackungsmaterial.

(2) Bauabfälle, insbesondere Beton, Steine, Ziegel und Erdaushub sind voneinander und von anderen Abfällen zur Verwertung, wie Holz, Kunststoffen, Metall und Pappe, getrennt zu halten und einer Verwertungsanlage zuzuführen.

(3) Baustellenabfälle werden an der Deponie Kedingshagen angenommen, wenn sie nach Abs. 2 bereits am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt wurden bzw. diese Trennung in einer Bauabfallsortieranlage durchgeführt wurde. Die Annahme ist gebührenpflichtig.

(4) Abfälle, die gebundenen Asbest enthalten, sind nur in zugelassenen Behältern (Platten Big Bags) zu sammeln, zu lagern und zu entsorgen. Sie werden auf der Deponie Kedingshagen angenommen. Der Transport darf nur von Unternehmen mit einer Einsammel- und Transportgenehmigung durchgeführt werden. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bauschuttkleinstmengen aus Umbauarbeiten in Haushalten können an der Bauschuttrecyclinganlage oder durch Eingabe in die Bauschuttcontainer auf den städtischen Wertstoffhöfen überlassen werden.

§ 17 - Eigentumsübergang

(1) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei einer Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugte dürfen Abfallbehälter/-säcke und/oder bereitgestellten Sperrmüll nicht durchsuchen und/oder entfernen. Dies gilt auch für die Container auf den Wertstoffhöfen.

§ 18 - Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden und neuer Systeme zur Erfassung von Abfällen und Verwertung oder Beseitigung sowie deren Transport, Behandlung bzw. Ablagerung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 19 - Abfallentsorgungsanlage

(1) Die Stadt betreibt zur Entsorgung der auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle die Hausmülldeponie Kedingshagen. Die Benutzer der Deponie haben die Annahmebedingungen sowie die Deponieordnung einzuhalten. Dies gilt auch für Selbstanlieferer.

(2) Bei Missachtung ist die Stadt berechtigt, die Annahme der Abfälle zu verweigern bzw. eine Sortierung der Abfälle auf Kosten des Anliefernden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

§ 20 - Benutzung der Abfallentsorgungsanlage

(1) Abfälle, die nach § 3 Abs. 2 Punkt 1 bis 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind von ihren Besitzern im Interesse der Verwertung vorsortiert und artenrein getrennt bei der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.

(2) Abfälle sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf nicht gestört wird. Im übrigen richtet sich die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

§ 21 - Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

(2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadtkasse.

§ 22 - Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück: Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, insbesondere dann, wenn eine Hausnummer zugeteilt ist. Eigentumswohnungen sind dem gleichgesetzt.

(2) Grundstückseigentümer: Dem Eigentümer eines Grundstückes stehen im Sinne dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Hauseigentümer, Nießbraucher (Nutzungsrecht) und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

(3) Gemischt genutzte Grundstücke: Grundstücke, auf denen sich Wohnungen und/oder gewerbliche Einrichtungen und/oder sonstige Einrichtungen befinden.

(4) Haushalt: Zusammen wohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften. Haushalte mit mehreren Wohnungen werden mehrfach gezählt.

(5) Andere Herkunftsbereiche: Andere Herkunftsbereiche sind gewerbliche, industrielle, land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische, Handels- und gastronomische Einrichtungen, sonstige Einrichtungen wie z. B. Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und andere medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen usw. sowie kommunale Einrichtungen.

§ 23 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V handelt ordnungswidrig, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt,

2. entgegen § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 1, 2 und 4 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt bzw. auf Verlangen der Stadt keine Nachweise beibringt,

3. entgegen § 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und/oder die überlassungspflichtigen Abfälle nicht durch die öffentliche Abfallentsorgung entsorgen lässt,

4. entgegen § 8 Abs. 3 - 5 und § 9 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter/-säcke nicht in ausreichendem Umfang vorhält bzw. nicht schonend und sachgemäß behandelt / benutzt sowie Verunreinigungen nicht beseitigt oder beseitigen lässt,

5. entgegen § 10 Abs. 4, 6 und 8 Abfallbehälter nicht in vorgeschriebener Weise zur Abholung bereitstellt bzw. diese nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

6. entgegen § 11 verwertbare Abfälle bzw. Sonderabfall nicht getrennt zur Verwertung bzw. Entsorgung übergibt,

7. entgegen § 12 Abs. 1, 2 und 3 Depotcontainer und Umleerbehälter befüllt und/oder Standplätze verunreinigt,

8. entgegen § 13 Abs. 3 bis 9 Sperrmüll am Abfuhrtag nicht unfallsicher und termingemäß bereitstellt sowie die Stellfläche nicht beräumt,

9. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Problemabfälle unbeaufsichtigt abstellt oder umweltgefährdend entsorgt,

10. entgegen § 17 Abs. 3 Abfallbehälter und/oder Sperrmüll durchsucht und/oder entfernt,

11. entgegen § 19 Abs. 1 die Anweisungen des Deponiepersonals nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 25. 08. 1998 (BGBl. I S. 2432) mit einer Geldbuße bis 511,30 € geahndet werden.

§ 24 - Inkrafttreten/AußerKrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt über die Abfallwirtschaft vom 16.11.1995 außer Kraft.

Stralsund, den 29. April 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Anlage 1 und Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Stralsund (siehe Seite..... des Amtsblattes)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06. Mai 2002 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund vom 11.04.2002 nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, den 06. Mai 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Hansestadt Stralsund
Abfallwirtschaftskonzept 2000**

Das Abfallwirtschaftskonzept 2000 wurde am 11. April 2002 durch die Stralsunder Bürgerschaft beschlossen und am 03. Mai 2002 der zuständigen Behörde vorgelegt.

Jeder Einwohner der Hansestadt Stralsund ist berechtigt, Einsicht in das Konzept zu nehmen (§ 9 Abs. 3 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 01. 1997). Diese Einsichtnahme ist im

Bürgerinformationszentrum Stralsund
Alter Markt 9
Amt für öffentliche Sicherheit,
Gesundheit und Umwelt
Abt. Umweltschutz
Seestraße 10

sowie im

möglich.

Auskünfte zum Abfallwirtschaftskonzept 2000 werden durch die Abt. Umweltschutz, Zimmer 108, Seestraße 10, Telefon 03831/ 25 37 16 erteilt.

Stralsund, den 06. Mai 2002

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2001

**gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der REWA GmbH Stralsund**

I. Dem Jahresabschluss der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, 18439 Stralsund und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2001 erteilte die COMMERZIAL TREUHAND Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Bremen folgenden hier wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, 18439 Stralsund, vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, 18439 Stralsund, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2001 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2001 der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH 18439 Stralsund, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Den von uns mit heutigem Datum vom 4. April 2002 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt G. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“ wiedergegeben.

II. Die Gesellschafterversammlung der REWA GmbH hat am 2.5.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2001 der REWA GmbH wurde festgestellt.
2. Der als Bilanzgewinn ausgewiesene Jahresüberschuss für das Jahr 2001 in Höhe von € 648923,18 wurde auf neue Rechnung zum 1. Januar 2001 vorgetragen.

III. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2001 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der REWA GmbH, Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 28. Mai 2002

gez. Müller
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2001
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der StrelaGas – Stralsunder Gas- und Wärme GmbH

- I. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2001 der StrelaGas – Stralsunder Gas- und Wärme GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC Deutsche Revision AG“ geprüft und mit Datum vom 26. März 2002 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der StrelaGas – Stralsunder Gas- und Wärme GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

- II. Die Gesellschafterversammlung der StrelaGas – Stralsunder Gas- und Wärme GmbH hat am 08.05.2001 folgende Beschlüsse gefasst:
Der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2001 wird zur Kenntnis genommen und der Jahresabschluss 2001 mit dem Lagebericht wird festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2001 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der StrelaGas – Stralsunder Gas- und Wärme GmbH, Tribseer Damm 2, Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 17.05.2002

gez. Bandelow
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2001
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Energieversorgung GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2001 der Stralsunder Energieversorgung GmbH wurde durch die PwC Deutsche Revision AG geprüft und am 23.04.2002 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SEV Stralsunder Energieversorgung GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

- II. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Energieversorgung GmbH hat am 17.05.2002 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2001 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2001 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Energieversorgung GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2001 am 27.05.2001 dem Amtsgericht Stralsund unter der HRB-Nr. 2209 eingereicht zu haben.

Stralsund, den 24.05.2002

gez. Koos
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2001
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SEV telnet GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2001 der SEV telnet GmbH wurde durch die PwC Deutsche Revision AG geprüft und am 23.04.2002 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SEV telnet GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis

31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

- II. Der Gesellschafter der SEV telnet GmbH hat am 27.05.2002 den Jahresabschluss 2001 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Energieversorgung GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2001 am 29.05.2002 dem Amtsgericht Stralsund unter der HRB-Nr. 5009 eingereicht zu haben.

Stralsund, den 28.05.2001

gez. Koos
Geschäftsführer SEV GmbH

gez. Sekulla
Geschäftsführer
SEV telnet GmbH

**Amtliche Bekanntmachungen
Auskunftserteilung der Meldebehörde**

1. Melderegisterauskünfte im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen (§ 35 Abs. 1 LMG – M-V)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlichen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen, in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Wahlberechtigten erteilen:

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschriften

Einsprüche gegen die Weitergabe der Daten können in der Abteilung Meldewesen, Postfach 2145, 18408 Stralsund, schriftlich eingereicht werden.

Die eingetragene Auskunftssperre bleibt bis zum Widerruf bestehen.

2. Melderegisterauskünfte über Ehe- und Altersjubiläen von Einwohnern

Begehrt jemand eine Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen von Einwohnern der Hansestadt Stralsund, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung **nicht** widersprochen hat (§ 35 Landesmeldegesetz – LMG – vom 12. Oktober 1992 GVObI. M-V S. 578). Einsprüche gegen die Weitergabe der Daten können in der Abteilung Meldewesen, Postfach 2145, 18408 Stralsund, schriftlich eingereicht werden.

Die eingetragene Auskunftssperre bleibt bis zum Widerruf bestehen.

3. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (gilt nur für Mitglieder der evangelischen und katholischen Kirchen)

Die Meldebehörde darf von denjenigen Familienmitgliedern (Ehegatte, Kinder, Eltern minderjähriger Kinder), die **nicht** derselben oder **keiner** öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, persönliche Daten übermitteln (§ 32 LMG – M-V).

Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden (gilt nicht, soweit Daten zum Zweck des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden).

Einsprüche gegen die Weitergabe der Daten können in der Abteilung Meldewesen, Postfach 2145, 18408 Stralsund, schriftlich eingereicht werden.

Die eingetragene Auskunftssperre bleibt bis zum Widerruf bestehen.

Schiedsstellen in der Hansestadt Stralsund

Im Amtsblatt Nr. 3/2002 vom 30.03.2002 wurden die Anschriften und Rufnummern der jeweiligen Schiedspersonen für die Schiedsstellen **NORD**, **WEST** und **SÜD** veröffentlicht.

Für die **Schiedsstelle WEST** ist die Vorsitzende, Frau Susanne Stein, neben der genannten Rufnummer ebenfalls erreichbar unter:

0160/92 62 08 14

**Bekanntmachung der Ungültigkeit
von Dienstsiegeln**

Hiermit wird der Verlust des großen Dienstsiegels Nr. 110 und die Fälschung des kleinen Dienstsiegels Nr. 21 bekannt gemacht.

Beide Dienstsiegel werden mit Wirkung vom 15. Mai 2002 für ungültig erklärt.

Beschreibung der Siegel: Das große Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 35 mm, das kleine von 20 mm. Die Umschrift lautet: Hansestadt Stralsund. In der Mitte beider Siegel ist das Wappen der Hansestadt Stralsund dargestellt, unter dem sich die jeweilige Unterscheidungsnummer befindet.

gez. Gawoehns

**Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung
des Städtischen Zentralfriedhofes
der Hansestadt Stralsund
- Einebnung von Grabstätten -**

Die Friedhofsverwaltung des Städtischen Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund teilt mit, dass nachstehende Grabstätten auf der Grundlage der § 28 und § 29, Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung entschädigungslos zurückgenommen und ab September 2002 beräumt werden. Da bei diesen Grabstätten die Ruhefrist abgelaufen ist, wird einer Neubelegung stattgegeben.

A27, links, Pl. 1	Schulz
A27, links, Pl. 6+7	Flatow
A27, rechts, Pl. 15+16	Knaak
A27, rechts, Pl. 19+20	Jahmarkt
A27, rechts, Pl. 27+28	Fieresch
A29, Pl. 9	Knorre
A30, Pl. 15+16	Schröder
A30, Pl. 19+20	Diewock
A31, Pl. 29+30	Asshauer
A35, Pl. 5+6	Schult
A35, Pl. 11+12	Regenburg/Völchow
A35, Pl. 21+22+22a	Stabenow/Zander
A35, Parkpl., Pl. 7	Gottschalk
A35a, Parkpl., Pl. 1+2	Reimer
A36, Pl. 1+2	Pantermöller
A36, Pl. 19	Rukowitz
A36, Pl. 29+30	Quaas
A37, Pl. 14+15	Kochany
A37, Pl. 18+19	Hasse
A37, Pl. 20+21	Born
A38, rechts, Pl. 12	Lünse
A38, rechts, Pl. 25+26	Hinz
A38, rechts, Pl. 27+28	Kunde
A38, links, Pl. 5+6	Reetz
A38, links, Pl. 7+8	Blöcker
A38, links, Pl. 13+14	Muswiek
A38, links, Pl. 17+18	Sperlich
A38, links, Pl. 19+20+21	Westphal
A38, links, Pl. 25+26	Key
A39a, rechts, Pl. 1	Ewald
A39a, links, Pl. 1a	Kadow
A39a, links, Pl. 15+16	Kühl
A39, links, Pl. 9+10+11	Brandt
A39, rechts, Pl. 24	Schulz
A39, rechts, Pl. 33	Thiede/Ciebs
A39, links, Pl. 43+44	Wilke
A40, rechts, Pl. 6+7	Behrend
A40, rechts, Pl. 26+27	Wilbrandt/Siewert
A42, links, Pl. 14+15	Bevernis
A42, rechts, Pl. 8+9	Fäcknitz
A3c, links, Pl. 9+10	Pechtholt
A3c, rechts, Pl. 17+18	Kolberg
A3c, rechts, Pl. 34+35	Krüger
B7, Parkpl., Pl. 4	Funk
B7, Wahlpl., Pl. 11+12	Ansliek/Schlemming
B7, Wahlpl., Pl. 31+32	Kasten
B7, Wahlpl., Pl. 35+36	Krass
B8a, Wahlpl., Pl. 34+35	Schubert
B8b, Wahlpl., Pl. 8+9	Lindemann
B8, links, Pl. 27+28	Hetzler
B8, rechts, Pl. 9+10	Lenzsch/Griebenow
B8, rechts, Pl. 27+28	Ahrendt
D1a, links, Pl. 1	Löhming
D1a, links, Pl. 2	Tillmann
D1a, links, Pl. 5	Sonnenberg
D1a, rechts, Pl. 4	Möller
D1b, rechts, Pl. 6	Schulz
D1b, links, Pl. 4	Schultz
D1b, links, Pl. 5	Bollerey
D1b, links, Pl. 6	Panknien
D2a, links, Pl. 3+4	Gabert
D2c, links, Pl. 9+10	Reschowski
D2c, rechts, Pl. 7+8	Last/Rapröger
D2c, rechts, Pl. 3+4	Hauptvogel
D3a, rechts, Pl. 8+9	Dudek

D4a, rechts, Pl. 5+6	Settgast
D4c, rechts, Pl. 5+6	Gerchow/Goltz
D5c, rechts, Pl. 1	Baltrusch/Meier
D5c, rechts, Pl. 7+8	Dubinski
D5c, rechts, Pl. 11+12	Schwanebeck
D5d, links, Pl. 1	Theile
D5d, links, Pl. 13	Hempel
D5d, links, Pl. 14	Behrendt
D5d, rechts, Pl. 9	Krause
D5d, rechts, Pl. 10	Schwetke
D7a, rechts, Pl. 1+2	Reich
D7b, links, Pl. 11+12	Knaak/Rösner
D7b, rechts, Pl. 1+2	Lorenz
D7b, rechts, Pl. 3+4	Vietze
D7d, links, Pl. 10+11	Riemann
D8a, links, Pl. 5+6	Engelbrecht
D8d, rechts, Pl. 6	Radfann
D8d, links, Pl. 9	Westphal

C4a, rechts, Pl. 3+4	Poggendorf
C5, links, Pl. 4+5	George/Reyer
C8a, rechts, Pl. 17+18	Schult/Fiebranz
C8c, links, Pl. 11+12	Bunde/Schult
C8c, rechts, Pl. 5+6	Krüger
C9d, Wahlpl., Pl. 5+6	Müller
C1a, Wahlpl., Pl. 1	Schurig
C1a, Wahlpl., Pl. 32	Gerlach/Schurig
C1b, Wahlpl., Pl. 8	Arndt

M5c, rechts, Pl. 10+11	Schröder
M5c, rechts, Pl. 14+15	Heidenreich
M4d, rechts, Pl. 15+16	Tramp

L3c, links, Pl. 16+17	Rodd
L3c, rechts, Pl. 5+6	Juhlke
L3c, links, Pl. 4+5	Schumacher

Die Friedhofsverwaltung des Städtischen Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund teilt mit, dass nachstehende Grabstätten auf der Grundlage der § 28 und § 29, Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung ab September 2002 oberirdisch beräumt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist wird einer Neubelegung stattgegeben.

A29, Pl. 7+8	Menzel
A37, Pl. 20+21	Born
D5c, rechts, Pl. 4+5+6	Böttcher
D5d, links, Pl. 12	Schütt
D5d, rechts, Pl. 4	Görs
D6b, links, Pl. 12+13	Sparberg
D6c, rechts, Pl. 4+5	Scheltzke/Köpnick
D7a, links, Pl. 1+2	Weiß
D7b, rechts, Pl. 9+10	Pagel
D7c, rechts, Pl. 13+14	Schuster
D8a, links, Pl. 9+10	Drefke
C8a, rechts, Pl. 12+13	Dose
C2, links, Pl. 3+4	Janke/Kalfasch
C3a, links, Pl. 9+10	Schwols
M5c, rechts, Pl. 6+7	Winter

**Korrektur zum Amtsblatt Nr. 4 vom 11.05.2002
Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb
„Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“**

Im Amtsblatt Nr. 4 vom 11.05.2002, Seite 8 und 9, ist zu ändern:

1. im Titel der Betriebssatzung die Bezeichnung in „**Tourismuszentrale**“
2. das Beschluss-Datum in **31.01.2002**
3. im § 1 Absatz (1) die Bezeichnung in **Tourismuszentrale**
4. im § 1 Absatz (2) der Begriff Fremdenverkehrspolitik in **Tourismuspolitik**
5. im § 1 Absatz (3) der Begriff Fremdenverkehrs in **Tourismus**
6. im § 2 der Name des Eigenbetriebes in „**Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund**“

7. in der **Bekanntmachungsanordnung**, erste Zeile: die Bezeichnung Innenminister in **Innenministerium**; In der dritten Zeile ist nach dem Wort **...Satz...** die Ziffer 1 zu ergänzen.

Rügen und Stralsund setzen Segel für Olympia 2012

Region bietet beste Voraussetzungen – Olympisches Dorf, Olympiahafen und Segelrevier sind fantastisch

Die Region Rügen/ Stralsund hat Segel für Olympia 2012 gesetzt: Landrätin Kerstin Kassner und Senator Wolfgang Fröhling haben am 15. Mai 2002 die gemeinsamen Bewerbungsunterlagen für die olympischen Segelwettbewerbe 2012 beim Nationalen Olympischen Komitee (NOK) in Frankfurt überreicht. Das mehr als 50 Seiten umfassende Papier belegt: Rügen und Stralsund besitzen beste Voraussetzungen, um in zehn Jahren Gastgeber für die Segel-Olympioniken aus aller Welt zu sein.

„Auf dem Bug im Norden Rügens entsteht ein wunderbares olympisches Dorf mit einem Hafen, der allen olympischen Anforderungen entspricht. Hinzu kommt das fantastische Segelrevier“, schwärmte Kerstin Kassner nach ihrer Rückkehr aus Frankfurt bei der offiziellen Präsentation des Olympiavorhabens im Kurhaus Binz. Dort verwies sie auch auf die Tatsache, dass die Region Rügen/Stralsund durch die Insellage des olympischen Areals die besten Karten in punkto Sicherheit habe. Senator Fröhling meinte gar, diese Karten seien - bildlich gesprochen - mit einem „Grand ouvert“ vergleichbar.

„Eigentlich kann nur die Region Rügen/Stralsund gewinnen“, ist auch Tom Krause überzeugt. Sein Büro Krause Bohne – eine international gefragte und erfolgreiche Tourismus-Architekten GmbH aus Eschweiler - hat für den Bug eine einzigartige Urlaubslandschaft entworfen, die 2012 als Olympiastätte fungieren soll. Die planungsrechtlichen Hürden hat das Projekt genommen, demnächst ist Baubeginn. „Nach jahrzehntelanger militärischer Nutzung entsteht hier das größte und innovativste Ferienobjekt Europas: das Baltic Sea Resort. Es umfasst beispielsweise drei 4- und 5-Sterne Hotels, drei Feriendörfer, eine romantische Marina, ein Wellness-Center und eine deutschlandweit einmalige, glasüberdachte Erlebnislandschaft mit Sporteinrichtungen, Gastronomie, Shoppingzentrum und Konferenzräumen. Betreiber des Resort sind u.a. Radisson SAS und Kempinski. Für die Spiele entsteht zudem eine architektonisch einzigartige Bootshalle, der ein vielfältig nutzbares Amphitheater gegenüber liegt“, berichtete Krause, der auch maßgeblich an der Erstellung der Bewerbungsunterlagen Anteil hat.

1.800 Olympioniken, Betreuer und Offizielle werden im Olympischen Dorf für knapp drei Wochen zu Hause sein. Mit 150.000 Zuschauern wird gerechnet, die sowohl auf dem langegezogenen Bug als auch auf der „Naturtribüne“ Hiddensee, dem nur wenige Meter entfernten, vis-a-vis liegenden idyllischen Eiland Platz finden.

Wenn die Olympischen Spiele vorbei sind, bleibt nicht nur die Erinnerung! Die Gebäude und Anlagen werden weiter genutzt. Urlauber aus nah und fern lassen sich hier verwöhnen, Einwohner Rügens besuchen das Areal. Wie schon zuvor, denn das Baltic Sea Resort ist zur Zeit der Olympiade 2012 bereits sechs bis sieben Jahre in Nutzung. Nachhaltigkeit gehört mit zu den wichtigsten Prämissen.

Rund 480 Millionen Euro fließen in das ehrgeizige Gesamtprojekt. Investor ist die BUG Baltic Sea Resort GmbH Oldenburg.

Olympische Spiele in der Region Rügen/Stralsund: Das sind Spiele in einer der reizvollsten Kultur- und Urlaubslandschaften Deutschlands, an erprobten Stätten von höchster Funktionalität und architektonischer Einmaligkeit, mit besten Wettkampfbedingungen und wundervolle Naturkulisse.

In knapp einem Jahr steht fest, wer im nationalen Rennen um die Austragungstätte der olympischen Segelwettbewerbe die Nase vorn hat. Am 15. April 2003 gibt das NOK seine Entscheidung bekannt. In der Bewerberregion Rügen/ Stralsund und in den Mitbewerberstädten Lübeck, Kiel, Cuxhaven und Rostock wird man besonders gespannt auf den Ausgang warten. Vielleicht, hoffentlich heißt es dann: ... and the winner is Rügen/Stralsund!

INFORMATIONEN



**Anlage 1
zur Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Stralsund (§ 3 Abs. 1)**

POSITIVKATALOG

EAK (AVV)	Abfallbezeichnung	Annahmebedingungen **
01	ABFÄLLE; DIE BEIM AUFSUCHEN; AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT; GARTENBAU; TEICHWIRTSCHAFT; FORSTWIRTSCHAFT; JAGD- UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x
04 02 22	Abfälle aus verarbeitetem Textilfasern	x
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	x
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	x
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	x
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	x
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt	x
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	x
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	x
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	x

15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x
15 01 05	Verbundverpackungen	x
15 01 06	gemischte Verpackungen	x
15 01 07	Verpackungen aus Glas	x
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 1608)	
16 01 19	Kunststoffe	x
16 01 20	Glas	x
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	x
17 01 02	Ziegel	x
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	x
17 02 02	Glas	x
17 02 03	Kunststoff	x
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	x
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x
19 08 02	Sandfangrückstände	x
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	x
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x

20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	x
20 01 02	Glas	x
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	x
20 01 10	Bekleidung	x
20 01 11	Textilien	x
20 01 13*	Lösemittel	xx
20 01 14*	Säuren	xx
20 01 15*	Laugen	xx
20 01 17*	Fotochemikalien	xx
20 01 19*	Pestizide	xx
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	xx
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	xx
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	xx
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	xx
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	xx
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	xx
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	xx
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	xx
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	xx
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	xx
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	xx
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20. 01 23 fallen	xx
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	xx
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x
20 01 39	Kunststoffe	x
20 01 40	Metalle	x
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	x
20 02 02	Boden und Steine	x
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	x
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	x
20 03 03	Straßenkehricht	x
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x
20 03 07	Sperrmüll	x
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

- * Besonders überwachungsbedürftig gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-AbfG
- **x Annahme unter einschränkenden Bedingungen gemäß Annahmekatalog der Deponie Kedingshagen
- xx Entsorgung über Schadstoffsammlung (nur in haushaltsüblichen Mengen), E-Schrott und Kühlschränke über Sperrmüllentsorgung

**Anlage 2
zur Abfallsatzung der Hansestadt Stralsund**

NEGATIVKATALOG (Ausschlussliste)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE; DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02	Entsalzungsschlämme
05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 01 09	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01	Säureteere
05 06 03	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flusssäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01	Calciumhydroxid
06 02 03	Ammoniumhydroxid
06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganisch chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 10 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 13	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemittel oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemittel oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21	Farb- und Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
08 04 17	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04	Fixierbäder
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle aus Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09	Schwefelsäure
10 01 13	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält
10 01 18	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 03 25	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03	Calciumarsenat
10 04 04	Filterstaub
10 04 05	andere Teilchen und Staub
10 04 06	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigende Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15	Abfälle aus rissanzeigende Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigende Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Brandkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 06	Säuren a. n. g.
11 01 07	alkalische Beizlösungen
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 06	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖL UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten
13 01 04	chlorierte Emulsionen
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11	synthetische Hydrauliköle
13 01 12	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13	andere Hydrauliköle

13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08	andere Maschinen
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01	Heizöl und Diesel
13 07 02	Benzin
13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02	andere Emulsionen
13 08 99	Abfälle a. n. g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN; KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04	Schlämme und feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZ-KLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 04	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07	ÖlfILTER
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10	explosive Bauteile (z. B. Airbags)
16 01 11	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13	Bremsflüssigkeiten
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a. n. g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten

16 02 10	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04	Explosivabfälle
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08	öhlhaltige Abfälle
16 07 09	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ⁽³⁾ oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische

17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10	Kabel, die Öl; Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
15 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN; ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIEZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 15	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen

19 02 11	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01	gebrauchte Filtertone
19 11 02	Säureteere
19 11 03	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.

19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.

UNESCO-BRIEF

Informationsbrief der Hansestädte
Stralsund und Wismar

Nr. 8

01.06.2002

Die Infostelen in Stralsund und Wismar

Die Errichtung der zwei Info - Stelen läutet den Endspurt der Entscheidungsphase ein. Sie sind in Stralsund und Wismar zu sehen und machen auf die anstehende Entscheidung über die gemeinsame Aufnahme der Hansestädte in die Welterbeliste der UNESCO Ende Juni in Budapest aufmerksam.

Die Tafeln auf der Infobox erläutern zusätzlich in Kurzform den Antrag. Die Box bietet Ihnen unter anderem den aktuellen UNESCO-Brief, Postkarten und Falblätter mit den prägnanten Eckdaten zur Bewerbung und zur am 11. April 2001 gegründeten "Stiftung zur Unterstützung des Welterbegedankens".



In Stralsund finden Sie die Stele seit dem 26.4. an der Ossenreyer Straße gegenüber dem „Alten Kaufhaus Stralsund“, in Wismar seit dem 8.5.02 an der Westseite des Rathauses. Den Entwurf lieferte das „Forum Altstadt“. Hergestellt wurde die Stele in kürzester Zeit mit großem Engagement durch Firmen aus Stralsund und der nahen Umgebung. Ein Dank gilt außerdem den regionalen Betrieben, die den Aufbau unterstützt haben.

Hansetage in Brügge

Anlässlich ihrer 750- Jahrfeier im Jahre 1980 lud die niederländische Stadt Zwolle erstmals zu einem Hansetag ein. Es kamen die Vertreter aus 43 ehemaligen Hansestädten nach Zwolle, um über die Idee, die Hansetage wieder aufleben zu lassen, zu diskutieren. Schon im Februar 1981 wurde nach altem Vorbild im Lübecker Rathaus die Hansekommission gebildet und diese legte fest, dass entsprechend alter Tradition der Lübecker Bürgermeister regelmäßig den Vorsitz der Hansesitzungen führen soll. Somit war die Gründung der „Hanse der Neuzeit“ besiegelt.

Als 1989 der politische und wirtschaftliche Umbruch in den osteuropäischen Ländern vollzogen wurde, schlossen sich viele ehemalige Hansestädte und Städte, die im Mittelalter Sitz von Hansekontoren oder Hansefaktoreien waren, dem neu gegründeten Hansebund an. Dazu gehörten Städte aus den Ländern des Baltikums, Polens, Russlands und dem Osten Deutschlands.

Die Hansestädte Stralsund und Wismar nahmen erstmals 1991 am 11. Hansetag in Wesel teil. Mit einem Informationsstand auf dem Hansemarkt und einer Abordnung von Bürgerschaftsmitgliedern machte Stralsund damals auf sich, als eine der wichtigen Hansestädte im mittelalterlichen Hansebund, aufmerksam.

Im Mai 2000, auf dem 20. Hansetag, in Zwolle gab sich der Hansebund eine Satzung und definierte damit Ziele und Aufgaben der internationalen hanseatischen Vereinigung. Insbesondere stellte sich „Die Hanse“ die Aufgabe, die Gedanken und den Geist der europäischen Stadt wiederzubeleben, das Eigenbewusstsein der Hansestädte zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den Städten zu entwickeln mit dem Ziel, einen Beitrag zur Einigung Europas zu leisten.

Unter dem Motto „**Ein Privileg für alle**“ lädt die belgische Stadt Brügge dieses Jahr vom 27. bis 30. Juni ein. Die Hansestädte Stralsund und Wismar werden an dem gemeinsamen Stand den UNESCO-Welterbeantrag präsentieren.

In der Reihe der Seminarangebote referiert Carsten Zillich, Architekt und Stadtplaner aus Stralsund, zum Thema: „**Stralsund und Wismar - zwei Städte auf dem Weg zum gemeinsamen UNESCO-Welterbe**“. Die Stralsunder Abordnung wird vom Präsidenten der Bürgerschaft, Dr. Helmut Panek und vom Senator und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Hans-Jörg Vellguth geleitet.

Terminbox

SCHAUFENSTER

Juni bis September

folgende Schaufenster in der Stralsunder Altstadt informieren zum Thema Welterbeantrag:

Apollonienmarkt 12, Badenstraße 43,
Heilgeiststraße 41, Heilgeiststraße 88,

DIAVORTRAG

12.06.2002 Ratsapotheke Stralsund

28.06.2002 in Brügge

Terminbox

WELTERBE - INFORMATIONSSTAND

31.05.

02.06.2002 Hafenfest Wismar

06.06.2002 Fußgängerzone Stralsund

09.06.2002 Landtag Schwerin

13.06.2002 Fußgängerzone Stralsund

16.06.2002 Spittelmarkt Wismar

27.-30.06.2002 Hansetage in Brügge

30.06.2002 M-V-Tag in Wismar



HANSESTADT
STRALSUND



Das Kultur- und Naturerbe der Welt erhalten



Tag der offenen Tür im Landtag am 9. Juni

Wer in den Vorjahren schon da war, weiß: Es lohnt sich zu kommen und viel Zeit mitzubringen.

An diesem Tag können die Besucher auch sonst nicht öffentlich zugängliche Bereiche kennen lernen: die Lobby, das Ältestenratszimmer, das Büro des Landtagspräsidenten, die Arbeitszimmer der Abgeordneten, auch historische Räume wie die Hofdormitz, den Weinlaubsaal und den Medaillonsaal.

Klar, dass alle Abgeordneten da sind, für Gespräche, Fragen und Diskussionen zur Verfügung stehen.

In den Fraktionsbereichen gibt es die vielfältigsten Informations- und Unterhaltungsangebote.

Für Informationen und Fragen stehen auch die Bürgerbeauftragte und der Beauftragte für den Datenschutz zur Verfügung.

Rund ums Schloss wird wieder jede Menge los sein.

Unter dem Motto „Kulturland Mecklenburg-Vorpommern“ präsentieren sich u.a. folgende Projekte:

- Die große Landesausstellung „Gebrannte Größe Wege zur Backsteingotik“
- Die Landesgartenschau Wismar, die IGA Rostock und die BUGA Schwerin
- Die Städte Stralsund und Wismar mit der Bewerbung um die Anerkennung als Welterbe

Außerdem stellen Vertreter des Sejmik Westpommern die polnische Nachbarregion vor.

Die Schlosskirche ist geöffnet und lädt zu Führungen und Orgelmusik ein. Im Schlossinnenhof bieten einheimische Produzenten ihre Produkte an und sorgen auch für das leibliche Wohl.

Kommen lohnt sich also auf jeden Fall. Kreuzen Sie sich am besten schon jetzt den 9. Juni dick in Ihrem Kalender an!

Aus dem Welterbeantrag - Die Renaissancezeit

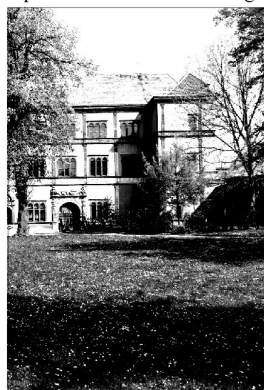
Mit dem allmählichen Niedergang der Hanse im 15. Jh. war sowohl in Stralsund als auch in Wismar ein schrittweiser Verlust an Bedeutung und Wohlstand verbunden.

Während des 16.Jh., der Epoche der Renaissance, entstanden in Stralsund nur wenige Gebäude. Zu nennen wären das Eckhaus Badenstraße 12, das zu Beginn des 17. Jh. errichtete Gebäude Badenstraße 42 mit niederländisch beeinflusster Renaissancefassade das Doppelgiebelhaus Badenstraße 44 und die Fährstraße 6a. Beachtenswert sind der in den Rathausdurchgang eingebaute Treppenaufgang von 1579 und das Portal Jakobiturmstraße 32 aus dem Jahr 1562.

In Wismar entstanden trotz nachlassender Wirtschaftskraft einige herausragende Beispiele norddeutscher Renaissancearchitektur. Neben dem unten beschriebenen „Fürstenhof“ ist das groß angelegte „Schabbelhaus“ an der Schweinsbrücke, das heute vom Stadtgeschichtlichen Museum genutzt wird, zu erwähnen. Hierbei handelt es sich um das repräsentative Wohn- und Brauhaus des wohlhabenden und einflussreichen Hinrich Schabbel. Der Ratsherr und spätere Bürgermeister beauftragte mit der Bebauung den Utrechter Baumeister und Bildhauer Philipp Brandin 1569-71.

Wismar

Bei dem berühmten Fürstenhof wurde 1512 mit dem Westflügel begonnen, die Erweiterung erfolgte 1553. Der dreigeschossige Putzbau folgt in seiner Gesamtkonzeption oberitalienischen Vorbildern; die aufwendige Gliederung und Dekoration der Straßen- sowie der Hoffassade steht unter niederländischem Einfluss. Die repräsentative siebenachsige Nordfront zeigt Rechteckfenster mit reicher Terrakotta Einfassung und ein Rundbogenportal aus Sandsteinen. Mit den aus der Werkstatt des Lübecker Meisters Statius von Düren stammenden Terrakotten sorgte der Herzog Johann Albrecht I. von Mecklenburg für die Einführung dieser Gliederungs- und Schmuckelemente in Mecklenburg sowie im östlich gelegenen Pommern.



Fürstenhof

als Vorbild für zahlreiche

In beiden Landesteilen

dienten sie noch im 19.Jh. Profanbauten der Neorenaissance.

Stralsund

Das zweigeschossige, verputzte Eckgebäude zur Bechermacherstraße weist über den beiden Wohngeschossen einen reich gegliederten Giebel in den Formen der Spätrenaissance auf. Er erinnert deutlich an das Haus in der Badenstraße 42 und ist wohl nach dessen Vorbild um die Mitte des 17. Jh. entstanden: zwischen den doppelten Gesimsen sieht man drei Reihen rundbogiger, z.T. durchfensterter Blendens, die von Putzpilastern getrennt werden; der Giebelumriß wird durch Voluten und den bogenförmigen Abschluss bestimmt.

Seit kurzer Zeit erstrahlt das Gebäude wieder in altem Glanz. In enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege wurden die einzelnen Farbschichten freigelegt. Die Fassade wurde anhand der Farbbefunde aus der Zeit der Renaissance wieder instandgesetzt. Sie ist somit ein gelungenes Beispiel für den vorbildlichen Umgang mit historischer Bausubstanz.



Fährstraße 6a

HERAUSGEBER

Hansestädte Stralsund und Wismar

Arbeitsgruppen für die Welterbe-Antragstellung der Altstädte Stralsund und Wismars

Kontakt:
Brigitte Mayerhofer
Tel.: 089/30765101
E-Mail:
brimay@foni.net

Bauamt
Dr. Ursula Markfort
Badenstrasse 17
18439 Stralsund

Tel.: 03831/25 26 23
Fax: 03831/25 26 52

E-Mail:
pressestelle@stralsund.de

Die UNESCO im Internet:
www.unesco.org
Die deutsche Seite:
www.unesco.de

